

18. 1. Unter welchen Voraussetzungen haftet der gütergemeinschaftliche Ehemann, bzw. beim gesetzlichen ehelichen Güterstande das eingebrachte Gut aus einem die Ehefrau zu einer Leistung an einen anderen verurteilenden Erkenntnisse?

2. Zur Frage von der Rechtskraftwirkung des Urteils Dritten gegenüber, insbesondere des eine Ehefrau verurteilenden Erkenntnisses dem mit ihr in allgemeiner Gütergemeinschaft oder im gesetzlichen ehelichen Güterstande lebenden Ehemanne gegenüber.

3. Inwieweit genügt gemeinrechtlich zur Herstellung des Begriffes der Arglist das bloße Wissen, daß dem anderen möglicherweise ein Schaden entstehen kann?

VI. Civilsenat. Ur. v. 26. November 1903 i. S. H. (Wekl.) w. Volksbank (Kl.). Rep. VI. 102/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Ehefrau des Beklagten ist auf eine von der Klägerin am 26. Januar 1900 auf Grund des vor dem Jahre 1900 in Hamburg geltenden gemeinen Rechtes erhobene actio de dolo rechtskräftig verurteilt worden, denselben als Schadensersatz 4213,50 \mathcal{M} nebst Zinsen . . . zu zahlen und die Kosten jenes Rechtsstreites zu tragen, weil sie im Jahre 1899 auf einen von Br. & F. auf den jetzigen Beklagten an eigene Order gezogenen und in blanco indossierten Wechsel ein Accept gesetzt und mit dem Namen ihres Ehemannes ohne dessen Ermächtigung unterzeichnet und dadurch der Klägerin als Erwerblerin des Wechsels, da der jetzige Beklagte das Accept gelten zu lassen sich weigerte, einen Schaden in jener Höhe verursacht habe. Jetzt hat die Klägerin den Beklagten selbst unter Berufung auf jenes Urteil auf jene Beträge und noch dazu auf die ihr im Vorprozeße entstandenen Kosten in Höhe von 457,20 \mathcal{M} in Anspruch genommen, weil er mit seiner Ehefrau in der allgemeinen Gütergemeinschaft des früheren hamburgischen Rechts, bzw. seit dem 1. Januar 1900 nach § 1 des hamburgischen Güterstands-Gesetzes vom 14. Juli 1899 in derjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelebt habe, bzw. lebe und daher für ihre Delikts- und Prozeßkostenschulden hafte. Das Landgericht hat diese Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen ihr entsprochen. Daß der Beklagte und seine Ehefrau bis 1900 in der Gütergemeinschaft des hamburgischen Rechts lebten, ist außer Streit; daß demzufolge der Beklagte als Ehemann durch Delikte seiner Ehefrau persönlich mit-

verpflichtet wurde, steht für diese Instanz nach § 562 C.P.D. durch den Ausspruch des Oberlandesgerichts fest; ebenso auch, daß nach § 1 jenes hamburgischen Gesetzes seit dem 1. Januar 1900 die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft für diese Verhältnisse maßgebend sind. Da es nach diesen Normen, nämlich nach § 1460 Abs. 2 vgl. m. § 1459, nicht bezweifelt werden kann, daß der Beklagte für die Kosten des erst nach dem 1. Januar 1900 von seiner Frau geführten Vorprozesses jedenfalls haftet, so hat er insoweit . . . das vorige Urteil nicht angefochten. Im übrigen nehmen beide Vorinstanzen übereinstimmend an, daß die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses dem jetzigen Beklagten gegenüber nicht in Betracht komme, und prüfen daher von neuem, ob der Schadensersatzanspruch gegen die Frau H. auf Grund arglistigen Handelns begründet sei; aber während das Landgericht in dieser Hinsicht jetzt zur Verneinung gelangt ist, hat das Oberlandesgericht auch in diesem Prozesse wieder den fraglichen Anspruch für begründet erachtet.

Es könnte nun zunächst in Frage kommen, ob nicht in der Beurteilung der Rechtswirkungen des Vorprozesses die beiden Vorinstanzen geirrt haben, und ob nicht aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung jedenfalls aufrecht zu halten sei. Wenn die vorderen Richter die Rechtswirkung der Feststellungen des Vorprozesses gegenüber dem jetzigen Beklagten leugnen, so ist das freilich unzweifelhaft richtig, insoweit damit die einzelnen tatsächlichen Feststellungen gemeint sein sollten; denn diese konnten ja nach § 322 C.P.D. überhaupt keine Rechtskraft erlangen, auch nicht der Ehefrau H. selbst gegenüber. Handelt es sich aber um die Wirkung der Hauptentscheidung als solcher, so könnte immerhin noch gefragt werden, ob diese nicht auch dem Ehemanne gegenüber Rechtskraft erlange. Diese Frage kann nicht, wie das Landgericht gemeint hat, durch einen Hinweis auf § 740 C.P.D. erledigt werden, wonach zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich ist. Die Zwangsvollstreckung steht hier ja noch nicht in Frage, sondern nur die Rechtskraft und etwa die obligierende Wirkung einer Beurteilung. Die §§ 325—327 C.P.D. wollen keineswegs eine erschöpfende Aufzählung der Fälle der Rechtswirkung gegenüber Dritten geben.

Vgl. Gaupp-Stein, C.P.D. (Ausfl. 4) Bd. 1, Bem. I und VI zu

§ 325, S. 731 u. S. 735 flg.; Seuffert, C.P.D. (Ausfl. 8) Bd. 1, Bem. 1, a u. 4, b zu § 325, S. 503 flg. u. S. 508; Pland, B.G.B. Bd. 1 (Ausfl. 3), Vorbem. IV 5, f., S. 46 flg.; Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft S. 437.

Der technische Ausdruck unserer Gesetzgebung für solche Fälle sind die Wörter „wirken“, „wirksam“, „unwirksam“ (für und gegen einen Dritten, einem Dritten gegenüber), in Beziehung auf das Urteil gebraucht; so in der Zivilprozessordnung z. B. §§ 325—327, § 629 Abs. 1, § 643, § 856 Abs. 4. Im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich nun zwar für das Verhältnis der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute keine ausdrückliche erschöpfende Regelung der Frage dieser Rechtskraftwirkung, und da sie nach § 1459 in der Regel für die Verbindlichkeiten der Frau als Gesamtschuldner haften, so würde zunächst maßgebend sein der § 425, wonach die Wirkung des in Sachen des einen Gesamtschuldners ergangenen rechtskräftigen Urteils sich nicht auf den anderen erstreckt. Es ist jedoch noch heranzuziehen die Analogie der entsprechenden Bestimmungen über die Wirkung des rechtskräftigen Urteils in Ansehung des eingebrachten Gutes bei dem gesetzlichen Güterstande, dem der Verwaltungsgemeinschaft. Hierüber ist in § 1400 Abs. 1 bestimmt, daß das Urteil eines von der Frau ohne Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreites dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist, woraus sich zugleich die Wirksamkeit des in einem mit Zustimmung desselben geführten Prozesse ergangenen ergibt. In § 1407 folgen dann Ausnahmefälle, in denen die Frau nicht der Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung bedarf, von welchen hier hervorzuheben ist der unter Nr. 1 aufgeführte Fall der Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites. Wenn Reincke (C.P.D. [5. Aufl.] Bem. II, 2a zu § 52 S. 59) der Meinung zu sein scheint, daß der § 1400 Abs. 1 sich auf Passivprozesse, auf die er allerdings weniger gut zu passen scheint, überhaupt nicht beziehe, so würde dem keinesfalls beigegeben werden können, wie es auch sonst von keinem Schriftsteller angenommen wird.

Vgl. z. B. Seuffert, a. a. O. Bd. 1, Bem. 7, I, a zu §§ 51, 52 S. 79, und Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 326 u. 327. Wenn es nun für die allgemeine Gütergemeinschaft in § 1454 B.G.B. heißt: „Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft

anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes“, so ist damit eine dem § 1407 Nr. 1 entsprechende Ausnahmebestimmung gegeben, und dies nötigt zu dem Schlusse, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft auch die Regel die in dem § 1400 Abs. 1 entsprechende ist, obgleich das Bürgerliche Gesetzbuch dies auszusprechen unterlassen hat. Das Ergebnis ist also, daß der von einer Ehefrau mit Zustimmung des Mannes geführte Passivprozeß ein auch dem Manne gegenüber rechtskräftiges Urteil herbeiführt, der ohne solche Zustimmung geführte nicht.

So auch Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 307 flg. 316.

327. 341 flg., und Wesen und Rechtskraft S. 58 flg. 511 flg.

Da nun im vorliegenden Falle eine Behauptung, daß der Beklagte dem von seiner Ehefrau geführten Vorprozesse zugestimmt habe, nicht aufgestellt worden ist, so konnte allerdings die Rechtskraft des in demselben ergangenen Urteils gegen ihn nicht mit Erfolg angerufen werden. Begrifflich verschieden von der Rechtskraft ist nun freilich noch die obligierende Wirkung einer zu einer Leistung verurteilenden Entscheidung, und wenn z. B. Seuffert (a. a. O. Bd. 2, Bem. 4 zu § 740 S. 354) sagt: „Ein die Frau verurteilendes Urteil wirkt insofern gegen den Mann, als dieser nicht mehr das Bestehen der Schuld der Frau, sondern nur seine Haftung bestreiten kann“, ohne daß dabei der Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung gedacht wäre, so scheint dem die Auffassung zugrunde zu liegen, daß die Frau jedenfalls aus dem sie verurteilenden Urteile Schuldnerin sei, und der Mann diese Tatsache ohne weiteres gegen sich gelten lassen müsse und dafür, soweit die allgemeinen Vorschriften der §§ 1459—1462 B.G.B. dies mit sich bringen, haften. Solcher Auffassung würde jedoch nicht beigetreten werden können; denn ihr würde die oben aus dem Zusammenhange der hier einschlagenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewonnene Rechtsnorm, daß das in einem von der Frau ohne Zustimmung des Mannes geführten Prozesse ergangene Urteil ihm gegenüber unwirksam sei, entgegenstehen, da doch praktisch eine sehr bedeutende Wirkung des Urteils gegen den Mann stattfinden würde, wenn er ohne weiteres für die Urteilschuld der Frau als solche haftbar gemacht werden könnte. Das Wort „unwirksam“ muß eben in § 1400 Abs. 1 B.G.B. nicht bloß auf die Rechtskraft, sondern auch auf die obligierende Wirkung des Urteils bezogen werden.

War demnach die angefochtene Entscheidung auf Grund der dem rechtskräftigen Urteile des Vorprozesses beizumessenden Rechtswirkung nicht aufrecht zu halten, so kam es auf die vom Berufungsgerichte für dieselbe angeführten Gründe an; diese aber erwiesen sich nicht als haltbar. . . . Als nicht unberechtigt stellten die Revisionsangriffe sich in den folgenden Punkten dar. In materieller Beziehung scheint das Oberlandesgericht . . . dem Begriffe der arglistigen Schädigung grundsätzlich eine gar zu weite Ausdehnung gegeben zu haben, indem es jedes Bewußtsein von einer Schädigung eines anderen als einer möglichen Folge des eigenen Verhaltens, auch wo diese Möglichkeit nur als eine sehr entfernte, die sich aller Wahrscheinlichkeit zufolge kaum verwirklichen werde, vorgestellt wird, schon als eine Arglist angesehen wissen will. Zwar soll durchaus an dem öfters vom Reichsgerichte ausgesprochenen Satze festgehalten werden, daß ein eigens auf die Schädigung des anderen gerichteter Wille zum Begriffe des Dolus nicht erfordert wird, sondern daß es genügt, wenn der Handelnde weiß, welche für einen anderen nachteiligen Folgen sich aus seinem Verhalten ergeben können, und wenn er trotzdem in einer sittlich nicht zu rechtfertigenden Weise bei diesem Verhalten beharrt; aber diejenigen Fälle müssen doch ausgeschieden bleiben, wo dem Handelnden der Eintritt jener Folgen als überwiegend unwahrscheinlich erscheint. Der erkennende Senat setzt sich hierdurch nicht in Widerspruch mit der von ihm am 24. Januar 1901 im Vorprozesse, also in Sachen S. Ehefr. w. Volksbank (Rep. VI. 409/00), abgegebenen Entscheidung; denn dort war nach der Lage der Sache kein Anlaß, die soeben als nötig bezeichnete Einschränkung besonders hervorzuheben, während jetzt doch selbst nach der tatsächlichen Auffassung des Oberlandesgerichts die Sachlage in einem wesentlich anderen Licht erscheint. Der Beklagte hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß früher schon das Reichsgericht Fälle, wo es sich um das Bewußtsein von ganz entfernter Möglichkeit einer Schädigung handelte, ausgeschieden hat; wenigstens ist das für die völlig entsprechend liegende Frage wegen der absichtlichen Benachteiligung der Gläubiger in der vom Beklagten angeführten Entscheidung (Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 11 S. 175 flg.) geschehen.

Zunächst aus diesem Grunde mußte also das vorige Urteil aufgehoben werden; eine Entscheidung in der Sache selbst war aber

Schon deshalb noch nicht möglich, weil es noch erst der tatsächlichen Feststellung bedurfte, ob die Ehefrau S. sich die Möglichkeit einer Schädigung der Klägerin als eine so nahe liegende vorgestellt habe, daß man diese Vorstellung einem Wissen von der bevorstehenden Schädigung gleich achten dürfe. Zu dem gleichen Ergebnisse, der Aufhebung und Zurückverweisung, führten aber auch noch zwei vom Beklagten gerügte prozessuale Verstöße. . . . (Die weiteren Ausführungen interessieren hier nicht.)